

**Ergänzende Teilnahmebedingungen
für die Spielteilnahme im Abonnementverfahren (ABO-BINGO!)
vom 27. Juni 2022**

1. ABO-BINGO!-Angebot

Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, Am TÜV 2 + 4, 30519 Hannover (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt), bietet mit Erlaubnis vom 27. Juni 2022 die ABO-BINGO!-Spielteilnahme an der Lotterie BINGO! sowie an den damit verbundenen Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 für die Ziehungen am Samstag an.

2. Geltung der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Lotterie

- 2.1 Ergänzend zu den jeweiligen Teilnahmebedingungen für die in Ziffer 1. genannten Lotterien gelten bei der ABO-BINGO!-Spielteilnahme die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen für die ABO-BINGO!-Spielteilnahme und den jeweiligen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Lotterie gehen die Teilnahmebedingungen der Lotterie vor.
- 2.2 Die Teilnahmebedingungen für die jeweilige Lotterie und die Bestimmungen für die ABO-BINGO!-Spielteilnahme sind in jeder Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen und unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen, erhältlich bzw. ausdrückbar.

3. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 3.1 Die ABO-BINGO!-Spielteilnahme ist nur mit dem von LOTTO Niedersachsen herausgegebenen Spielschein jeweils in Verbindung mit einem ABO-BINGO!-Antrag möglich. Der ABO-BINGO!-Antrag muss die vollständige und gut lesbare Anschrift des Spielteilnehmers enthalten. Die ABO-BINGO!-Spielteilnahme wird hierbei von den zugelassenen Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen vermittelt.
- 3.2 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Niedersachsen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurückzuzahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- 3.3 Sofern der Spielteilnehmer über seine Personalien falsche Angaben macht, kann LOTTO Niedersachsen einen darauf basierenden Spielvertrag gemäß §§ 119 ff. BGB anfechten.
- 3.4 Eine Spielteilnahme ist durch Direktzusendung des ABO-BINGO!-Antrags an LOTTO Niedersachsen möglich. Der Spielteilnehmer muss in diesem Fall einen niedersächsischen Wohnsitz haben. Wählt der Spielteilnehmer die Direktzusendung an LOTTO Niedersachsen, ist LOTTO Niedersachsen ferner berechtigt, die Personalien

des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, zu prüfen. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt. Sofern der Abgleich mit den Referenzdateien keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zur angegebenen Adresse ergibt, ist der Spielteilnehmer von der beantragten Spielteilnahme durch Direktzusendung ausgeschlossen. Ein Widerrufsrecht beim ABO-Spielvertrag besteht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht.

- 3.5 Ein Spielteilnehmer kann ABO-BINGO! auch als Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) abschließen und einen volljährigen Dritten als Begünstigten für künftig anfallende Gewinne angeben (Geschenk-ABO). Ziffer 10. gilt für den Dritten entsprechend. Mit Abgabe des Geschenk-ABO-Antrags weist der Spielteilnehmer LOTTO Niedersachsen an, die Lose für die jeweiligen Geschenk-ABO-Spielzeiträume an den begünstigten Dritten zu übersenden. LOTTO Niedersachsen behält sich vor, das Alter des Begünstigten mit geeigneten Verfahren zu prüfen und/oder durch die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, prüfen zu lassen. Ist der Begünstigte minderjährig, lehnt LOTTO Niedersachsen den Spielauftrag ab. LOTTO Niedersachsen ist zudem berechtigt, einen bereits zugunsten eines minderjährigen Begünstigten zustande gekommenen Spielvertrag fristlos zu kündigen. Ziffer 3.3 gilt entsprechend.
- 3.6 Jeder Spielteilnehmer erhält ein Bestätigungsschreiben (Annahmeerklärung) mit allen für die Teilnahme im ABO-BINGO!-Verfahren erforderlichen Angaben zu den gespeicherten Daten (Name, Adresse, Bankdaten, Losanzahl und Datum der ersten Spielteilnahme) und über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Mit Erhalt des Bestätigungsschreibens ist der ABO-BINGO!-Spielvertrag zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer zustande gekommen.
- 3.7 Der Spielteilnehmer hat unverzüglich nach Erhalt des Bestätigungsschreibens die dort gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten feststellt, hat er diese ohne schuldhaftes Zögern LOTTO Niedersachsen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

4. Spielzeitraum

- 4.1 Der Spielzeitraum beträgt jeweils einen Kalendermonat und beinhaltet somit vier oder fünf Ziehungen.
- 4.2 Die erstmalige Teilnahme am ABO-BINGO! ist nur zum jeweils ersten Sonntag eines Kalendermonats möglich. Geht der ABO-BINGO!-Antrag bis spätestens zum zehnten Tag eines Kalendermonats mit einer wirksam erteilten Einzugsermächtigung in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen ein, nimmt der Spielteilnehmer erstmals im auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat am ABO-BINGO! teil.
- 4.3 Ein Anspruch auf Teilnahme, insbesondere zu einem bestimmten Spielzeitraum, besteht nicht.

5. Spielvoraussagen

- 5.1 Bei der Spielteilnahme mittels ABO-BINGO! werden neben der BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen aus der Zahlenreihe eins bis 75 (Kombination aus den Buchstaben B, I, N, G, O und den dazugehörigen Zahlensektoren B= 1-15, I= 16-30, N= 31-45, G= 46-60, O= 61-75), auch die BINGO!-Serien- und Losnummer für jede Veranstaltung jeweils in einem Zeitraum von einem Kalendermonat durch die Zentrale von LOTTO Niedersachsen festgelegt. Die Spielvoraussagen können durch den Spielteilnehmer nicht geändert werden. Die Spielvoraussagen werden dem Spielteilnehmer oder dem nach Ziffer 3.5 benannten Begünstigten übersandt.
- 5.2 Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 ist durch ein entsprechendes Kreuz auf dem ABO-BINGO!-Antrag zu kennzeichnen. Je ABO-BINGO!-Antrag ist, unabhängig von der Anzahl der gewünschten Lose, nur eine Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 möglich.
- 5.3 Geht in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen ein ABO-BINGO!-Antrag ohne Kennzeichnung der Teilnahme bzw. der Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 bzw. SUPER 6 ein, nimmt der Spielteilnehmer nur an der Lotterie BINGO! teil. Ist auf einem ABO-BINGO!-Antrag neben dem Nein-Feld auch das Ja-Feld gekennzeichnet, nimmt der ABO-BINGO!-Antrag an der Zusatzlotterie Spiel 77 bzw. an der Zusatzlotterie SUPER 6 teil.
- 5.4 Auf die vorgenommene Änderung im Sinne von Ziffer 5.3 wird der Spielteilnehmer in dem Bestätigungsschreiben gesondert hingewiesen. Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, diese bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats vor Beginn des ABO-BINGO!-Spielzeitraums zu ändern.

6. Antrag auf Änderungen der Spielvoraussagen/Spielteilnahme im laufenden ABO-BINGO!-Vertrag

- 6.1 Ein Antrag auf Änderung der Spieldaten durch Verringerung der Losanzahl oder die Erklärung an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 nicht mehr teilnehmen zu wollen, ist für einen nachfolgenden Spielzeitraum über einen formlosen Änderungsantrag möglich. Diese Änderungen sind schriftlich, per E-Mail (abo@lotto-niedersachsen.de) oder über das Serviceformular in einer Annahmestelle bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats vor Beginn des folgenden ABO-BINGO!-Spielzeitraums LOTTO Niedersachsen mitzuteilen.
- 6.2 Ein Antrag auf Änderung der Spieldaten durch Erhöhung der Losanzahl oder die Erklärung an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 zukünftig teilnehmen zu wollen, ist für einen nachfolgenden Spielzeitraum über einen formlosen Änderungsantrag möglich. Diese Änderungen sind schriftlich, per E-Mail (abo@lotto-niedersachsen.de) oder über das Serviceformular in einer Annahmestelle bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats vor Beginn des ABO-BINGO!-Spielzeitraums LOTTO Niedersachsen mitzuteilen. In diesem Fall müssen die unter Ziffer 3. genannten Voraussetzungen erfüllt sein, da eine solche Änderung der Spieldaten einem Neuvertrag gleichkommt. Liegen die unter Ziffer 3. genannten

Voraussetzungen nicht vor, lehnt LOTTO Niedersachsen den Änderungsantrag ab. Der Spielvertrag besteht dann unverändert fort.

7. Spieleinsätze und Gebühren

- 7.1 Für die ABO-BINGO!-Spielteilnahme werden die laufenden Spieleinsätze und die Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie werden vom angegebenen Girokonto des Spielteilnehmers eingezogen. Der Spieleinsatz je Los beträgt 12,00 € bzw. 15,00 € je nach Anzahl der Ziehungen im Monat zzgl. der Spieleinsätze der Zusatzlotterien Spiel 77 in Höhe von 2,50 € je Los/Ziehung und/oder SUPER 6 in Höhe von 1,25 € je Los/Ziehung. Die Spieleinsätze werden in den Teilnahmebedingungen der Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie bekannt gegeben.
- 7.2 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen sowie auf dem ABO-BINGO!-Antrag bekannt gegeben. Über Änderungen der Höhe der Bearbeitungsgebühr wird der Spielteilnehmer während eines bestehenden ABO-BINGO!-Vertrags durch LOTTO Niedersachsen informiert und zur aktiven Zustimmung dieser Änderung aufgefordert.
- 7.3 Bei jeder Spielteilnahme besteht das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

8. Abbuchung

- 8.1 Für die ABO-BINGO!-Spielteilnahme hat der Spielteilnehmer LOTTO Niedersachsen ein SEPA-Lastschriftmandat (ABO-BINGO!-Antrag) zur Abbuchung der Spieleinsätze und der Bearbeitungsgebühr von einem Girokonto eines inländischen Kreditinstituts zu erteilen.
- 8.2 Die Spieleinsätze und die Bearbeitungsgebühr werden jeweils für einen Kalendermonat (ABO-BINGO!-Spielzeitraum) zwischen dem 15. und dem 20. Tag eines Kalendermonats vor der ersten Ziehung des ABO-BINGO!-Spielzeitraums per Lastschriftverfahren vom angegebenen Girokonto eingezogen.

9. Haftungsbestimmungen

- 9.1 Für die Haftung bei der Spielteilnahme gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Lotterie.
- 9.2 Außerhalb der Spielteilnahme haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer im Zusammenhang mit dem ABO-BINGO!-Vertrag für Schäden, die auf einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch sie, einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Spielteilnehmer vertraut hat und vertrauen darf und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Außerhalb von Kardinalpflichten haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den

Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

- 9.3 Die Haftung für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen.

10. Gewinnauszahlung

- 10.1 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.
- 10.2 Die Auszahlung von Geldgewinnen erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Auszahlungskonto. Die Auszahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Ziehung vorgenommen. Schlägt diese Überweisung fehl, entfällt der Auszahlungsanspruch auf das angegebene Auszahlungskonto, der Gewinnanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 10.3 Besteht eine Namensübereinstimmung zwischen dem Gewinner und dem Inhaber des bei LOTTO Niedersachsen hinterlegten Auszahlungskontos nicht oder benennt der Gewinner ein neues Auszahlungskonto, so erfolgt die Überweisung von Gewinnen von mehr als 100.000,00 € nur nach Erbringung eines Nachweises der Inhaberschaft für das angegebene Konto, z. B. einen entsprechenden Nachweis des Kreditinstituts, einer gültigen EC-Karte o. Ä.
- 10.4 Eine Gewinnauszahlung in einer Annahmestelle ist nicht möglich.

11. Änderung der Stammdaten

Jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Kontoverbindung ist der Zentrale von LOTTO Niedersachsen ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder per E-Mail (abo@lotto-niedersachsen.de) mitzuteilen. LOTTO Niedersachsen berücksichtigt derartige Änderungen bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats vor Beginn des ABO-BINGO!-Spielzeitraums.

12. Kündigung

- 12.1 Die ABO-BINGO!-Spielteilnahme kann von beiden Seiten bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats vor Ablauf eines ABO-BINGO!-Spielzeitraums schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Spielteilnehmer erhält dieser eine Bestätigung seiner Kündigung.
- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für LOTTO Niedersachsen liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,

gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde, die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen LOTTO Niedersachsen gepfändet oder abgetreten werden.

13. Datenschutz

LOTTO Niedersachsen erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten. Hierbei beachtet LOTTO Niedersachsen die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Datenschutzhinweise sind unter www.lotto-niedersachsen.de/datenschutz veröffentlicht.

14. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die ABO-BINGO!-Spielteilnahme in der vorstehenden Fassung gelten ab dem 1. Juli 2022.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Kundenmanagement - ABO-BINGO!
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-125, 342
Fax: 0511 8402-228
E-Mail: abo@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081